

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)893

Vol. 1968/0152

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 893 endg.

Brüssel, den 20. November 1968

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

über die Kriterien der Bereitstellung von Getreide
für die Nahrungsmittelhilfe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 893 endg.

BEGRÜNDUNG

Zu den Erörterungen im Ausschuß der Ständigen Vertreter über das Nahrungsmittelhilfeprogramm hat die Kommission dem Rat am 4. November 1968 eine Mitteilung über die Einzelheiten der Bereitstellung von Getreide auf dem Markt der Gemeinschaft zu Zwecken der Nahrungsmittelhilfe zugesandt (Dok. R/1921/68 (Comer 390) (Agri 665)).

Dieses Dokument wurde vom Ausschuß der Ständigen Vertreter mehrmals geprüft.

Während der Erörterungen haben die Vertreter der Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, zwecks Bereitstellung von Getreide, das zur Erfüllung der mit dem Abkommen über die Nahrungsmittelhilfe übernommenen Verpflichtungen bestimmt ist, in die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1) mehrere zusätzliche Vorschriften aufzunehmen.

Da diese Verordnung vor Abschluß des auf der Internationalen Weizenkonferenz in Rom am 18. August 1967 unterzeichneten Internationalen Getreideübereinkommens von 1967 ergangen war, enthält sie keine Bestimmungen über die Nahrungsmittelhilfe.

Auf seiner Tagung vom 19. November 1968 hat der Ausschuß der Ständigen Vertreter die Kommission gebeten, dem Rat neben einem Verordnungsvorschlag zur Änderung der genannten Verordnung einen Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Kriterien der Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe zu unterbreiten.

Der Entwurf der Verordnung über die Kriterien der Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe übernimmt im wesentlichen die Punkte der Mitteilung vom 4. November 1968.

(1) AB Nr. 117 vom 19. Juni 1967, Seite 2269

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

über die Kriterien der Bereitstellung von Getreide
für die Nahrungsmittelhilfe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG vom 13. Juni 1967 über die
gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 22 a,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 22 a) der Verordnung Nr. 120/67/EWG sieht vor, daß der Rat die
Kriterien bestimmt, nach denen die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmten
Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitzustellen sind.

Damit die Verwaltung des Getreidemarktes nicht durch Aktionen gestört wird,
die zum Abzug bedeutender Getreidemengen von diesem Markt führen und bei
denen den Erfordernissen dieser Verwaltung nicht Rechnung getragen wird,
ist es angebracht, diese Aktionen auf gemeinschaftlicher Ebene zu beschließen.

Zu diesem Zwecke muß die Kommission, der die Verwaltung des Marktes in
erster Linie obliegt, in die Lage versetzt werden, zusammen mit dem Ver-
waltungsausschuß für Getreide alle erforderlichen Bestimmungen über die
Bedingungen der Bereitstellung des Getreides zu erlassen; für den Fall, daß
die Marktlage in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft dazu zu führen
droht, daß die Interventionsstellen erhebliche Getreidemengen aufkaufen,
sollte insbesondere vorgesehen werden, daß zur Entlastung des Marktes die
Bereitstellung von Getreide in diesen Gebieten vorgenommen werden kann; des-
gleichen kann in den Fällen, in denen bestimmte Interventionsstellen im Be-
sitz großer Getreidebestände sind, die Bereitstellung dieser Getreidebestände
oder eines Teils davon die Normalisierung ihrer Lage bewirken.

(1) AB Nr. 117 vom 19.6.1967, S. 2269/67

Müssen die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden, ohne daß in einem Gebiet eine besonders nachteilige Überschußsituation besteht, so ist es angebracht, die Bereitstellung des Getreide auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt vorzunehmen.

Die Ausschreibung ist in jedem Fall das geeignetsten Verfahren, um die günstigsten Bedingungen für den Kauf oder für die Verladung, den Transport, die Verarbeitung oder die Verladung der Ware auf Schiff (fob) zu erwirken -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bereitstellung des für die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Getreides und Mehls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Artikel 2

1. Läßt die Preisentwicklung auf dem Getreidemarkt in einem Gebiet der Gemeinschaft eine fallende oder schleppende Tendenz erkennen, durch die sich die Interventionsstelle unter Berücksichtigung des Ernteumfangs oder der regionalen Bestandsmengen und ihrer geographischen Lage zu bedeutenden Ankäufen gezwungen sehen könnte, so kann das Getreide auf dem Markt der betreffenden Region gekauft werden.

2. Befinden sich im Besitz der Interventionsstellen Lagerbestände aus vorhergehenden Wirtschaftsjahren oder erreichen ihre Lagerbestände aus der neuen Ernte 5 % der Erzeugung, so kann das im Besitz der genannten Stellen befindliche Getreide zur Bereitstellung verwendet werden.

3. Sind die Bedingungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt oder werden die in den genannten Absätzen vorgesehenen Möglichkeiten nicht genutzt, so wird das Getreide oder Mehl auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt gekauft.

Artikel 3

1. Die Käufe auf dem Markt werden im Rahmen einer Ausschreibung getätigt; die Ausschreibung bezieht sich auf Lieferung und Verladung der Ware auf Schiff (fob).

2. Für Getreide im Besitz von Interventionsstellen wird eine Ausschreibung durchgeführt, die sich auf die Verladung, den Transport, gegebenenfalls die Verarbeitung zu Mehl und die Verladung auf Schiff (fob) bezieht.

3. Die Ausschreibungsbedingungen müssen den interessierten Personen unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung in der Gemeinschaft gleichen Zugang und gleiche Behandlung gewährleisten.

Artikel 4

1. Für ein im Rahmen einer nationalen Aktion zu tätiges Geschäft teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission den Zeitpunkt, zu dem er seine Aktion durchzuführen beabsichtigt, die betreffende Menge, den vorgesehenen Liefertermin und den Verschiffungshafen mit und beantragt unter Angabe seiner Wünsche die Bereitstellung der Erzeugnisse zu diesem Zweck.

Die Kommission setzt daraufhin nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG unter Berücksichtigung des angegebenen Hafens und der Kriterien des Artikels 2 die Bedingungen fest, unter denen der Mitgliedstaat ermächtigt ist, das geplante Geschäft vorzunehmen.

2. Für ein im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion zu tätiges Geschäft legt die Kommission nach Prüfung der Marktlage nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikels 2 die bereitzustellende Getreidemenge, den geplanten Liefertermin, den oder die Verschiffungshäfen sowie die sonstigen Bedingungen für die Bereitstellung des Getreides fest.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 3. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates
Der Präsident